



Datum: 07.11.2011
Dezernat/Amt: Jugendamt
AZ/Bearbeiter.: / Feiri, Werner
Vorlage: 201/2011

SITZUNGSVORLAGE

Thema: Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII; SYNERGIE Soziale Bildung, Kressbronn

frühere Beratungen: -

Anlagen: -

Sachvortrag : Herr Landrat Lothar Wölfle Zeitdauer (ca.): 5 Min.

Beschlussvorschlag: SYNERGIE Soziale Bildung wird gemäß § 75 SGB VIII unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Beschluss	14.02.2012	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Herr Feiri			

1. Ausgangslage:

SYNERGIE Soziale Bildung hat im Oktober 2011 Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt.

2. Sachverhalt:

Nach der Satzung des Kreisjugendamtes Bodenseekreis vom 13.10.2004 ist der Jugendhilfeausschuss im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bezirk des Jugendamtes tätig sind, zuständig.

§ 75 SGB VIII legt die Kriterien der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe fest:

Demnach können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und

die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

1997 wurde SYNERGIE Soziale Bildung als eine bundesweit agierende GmbH gegründet. Seit Mai 2004 wird sie in der jetzigen Rechtsform als GbR geführt.

Im Jahr 2008 hat die Finanzdirektion Kempten die Dienstleistungen geprüft. Die Dienstleistungen in der Jugendhilfe und der kommunalen Jugendarbeit wurden von der Umsatzsteuer befreit.

2011 wurde der Firmensitz von SYNERGIE Soziale Bildung von Lindau nach Kressbronn verlegt.

SYNERGIE Soziale Bildung erbringt 75 % der Leistungen nach dem SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Trainingskurse, systemische Familienberatung) für den Bodenseekreis. Ein weiterer Schwerpunkt des Leistungsangebotes wird in den Städten und Gemeinden des Landkreises erbracht (10 % in der Jugend- und Schulsozialarbeit und 15 % in der offenen Jugendarbeit).

Von November 2010 an betreibt SYNERGIE Soziale Bildung die Café Bar Pension **Fugunt** in Kressbronn. In enger Kooperation mit dem Jobcenter des Landkreises werden junge Menschen in das Team integriert, die aus vielschichtigen Gründen (sozial benachteiligte Jugendliche) bisher auf dem Arbeitsmarkt nicht Fuß fassen konnten.

Die Zusammenarbeit mit dem Träger hat sich in den 12 Jahren sehr bewährt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind erfüllt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

keine

4. Beschlussvorschlag:

SYNERGIE Soziale Bildung wird gemäß § 75 SGB VIII unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.